

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2017	Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. Dezember 2017	Nr. 30
Tag	Inhalt	Seite
18. 12. 17	Gesetz über den Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen (VaFG) <i>FFN 24-52</i>	474
18. 12. 17	Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes <i>Ändert FFN 16-4</i>	478
18. 12. 17	Gesetz zur Änderung glücksspielrechtlicher Vorschriften <i>Ändert FFN 316-33, 316-34; hebt auf FFN 316-35, 316-36</i>	480
18. 12. 17	Gesetz zu dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes sowie weiterer hochschulbezogener Vorschriften <i>FFN Anhang Staatsverträge; ändert FFN 70-258, 70-252, 70-285</i>	482
9. 12. 17	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Sommersemester 2018 (Zulassungszahlenverordnung 2018) <i>FFN 70-289</i>	495

Dieser Nummer liegt das **Jahresinhaltsverzeichnis 2017** („Zeitliche Übersicht“ und „Sachverzeichnis“) für das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bei. Beim Binden ist das Titelblatt mit der „Zeitlichen Übersicht“ am Anfang und das „Sachverzeichnis“ am Schluss des Bandes einzufügen.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung glücksspielrechtlicher Vorschriften
Vom 18. Dezember 2017**

Artikel 1¹⁾

**Änderung
des Hessischen Glücksspielgesetzes**

Das Hessische Glücksspielgesetz vom 28. Juni 2012 (GVBl. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 346), wird wie folgt geändert:

1. § 5a wird aufgehoben.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
In Abs. 5 werden die Wörter „Loterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen“ durch „Lotto Hessen GmbH“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Eine Wettvermittlungsstelle betreibt, wer auf der Grundlage einer Sportwettkonzession nach § 4a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 10a Abs. 5 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages Sportwetten vermittelt.“
 - b) In Abs. 7 wird nach dem Wort „Sportwettkonzession“ die Angabe „nach § 4a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 10a Abs. 5 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages“ eingefügt.
 - c) Abs. 8 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. die Annahmestelle oder Wettvermittlungsstelle
 - a) nicht in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i der Gewerbeordnung eingerichtet wird oder
 - b) nicht in demselben Gebäude oder Gebäudekomplex mit einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i der Gewerbeordnung dergestalt eingerichtet wird, dass ein Wechsel innerhalb von 50 Metern zwischen der Annahmestelle oder Wettvermittlungsstelle und der Spielhalle oder dem

ähnlichen Unternehmen ermöglicht ist und eine unverstellte Sicht zwischen diesen besteht,“

- d) In Abs. 10 Nr. 7 und 8 werden die Wörter „Loterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen“ jeweils durch „Lotto Hessen GmbH“ ersetzt.
5. In § 16 werden die Abs. 3 bis 6 durch die folgenden Abs. 3 bis 8 ersetzt:

„(3) Zuständige Behörde für die Erteilung einer Konzession zur Veranstaltung von Sportwetten nach § 4a Abs. 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages und einer Erlaubnis zum Betreiben von Wettvermittlungsstellen nach § 4a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 10a Abs. 5 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages und den §§ 9 und 10 sowie für die Erstkontrolle nach Erteilung einer solchen Erlaubnis ist das Regierungspräsidium Darmstadt; im Übrigen sind die Kreisordnungsbehörden zuständige Behörde für die Aufsicht über die Wettvermittlungsstellen nach § 9 des Glücksspielstaatsvertrages.

(4) Zuständige Behörde für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 4 und § 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

(5) Die für die Erteilung von Erlaubnissen nach dem Glücksspielstaatsvertrag und diesem Gesetz zuständigen Behörden sind auch für die Überwachung der von ihnen erlaubten Veranstaltungen zuständig.

(6) Zuständige Behörde für die Untersagung unerlaubten Glücksspiels und der Werbung hierfür ist das Regierungspräsidium Darmstadt. Abweichend von Satz 1 sind für die Untersagung unerlaubter Wettvermittlungsstellen sowie der Werbung hierfür die Kreisordnungsbehörden zuständig.

(7) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 Abs. 1 und 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

(8) Zuständige Behörde für den Betrieb des Sperrsystems nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 11 des Hessischen

¹⁾ Ändert FFN 316-33

- Spielhallengesetzes vom 28. Juni 2012 (GVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 460), ist das Regierungspräsidium Darmstadt.“
6. Nach § 16 wird als § 16a eingefügt:
- „§ 16a
Testspiele und Testkäufe
- Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde auch Testspiele und Testkäufe durchführen, die nicht als Maßnahme der Glücksspielaufsicht erkennbar sind.“
7. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 16 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Die folgenden Nr. 17 bis 19 werden angefügt:
- „17. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 6 nicht am Sperrsystem nach den §§ 8 und 23 des Glücksspielstaatsvertrages teilnimmt,
18. entgegen § 8 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages Spielerinnen und Spieler, die dies beantragen, nicht sperrt,
19. gegen die Vorgaben aus § 5 Abs. 5 und 6 verstößt.“
8. In § 19 werden die Angabe „15. November 2007 (GVBl. I S. 753),“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl. S. 426)“ eingefügt.
9. Die §§ 20 und 21 werden aufgehoben.

10. Der bisherige § 22 wird § 20 und in Satz 3 wird die Angabe „2026“ durch „2021“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Hessischen Spielhallengesetzes²⁾

§ 11 Abs. 8 des Hessischen Spielhallengesetzes vom 28. Juni 2012 (GVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 460), wird aufgehoben.

Artikel 3

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Glücksspielgesetz vom 7. September 2012 (GVBl. S. 322)³⁾, geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2014 (GVBl. S. 255), und
2. die Verordnung über das Sperrsystem nach dem Glücksspielstaatsvertrag und dem Hessischen Spielhallengesetz vom 25. Juni 2013 (GVBl. S. 438)⁴⁾, geändert durch Verordnung vom 27. Mai 2015 (GVBl. S. 236).

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 18. Dezember 2017

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Beuth

²⁾ Ändert FFN 316-34

³⁾ Hebt auf FFN 316-35

⁴⁾ Hebt auf FFN 316-36